



Reglement Schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung

Grundlage

«Richtlinie über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung» vom 12. April 2017, erlassen vom Departement für Erziehung und Kultur und in Kraft getreten auf den 1. August 2017.

1. Schulärztliche Betreuung

1.1 Aufgaben

- a. Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen;
- b. Beratung der Schulen in Gesundheitsfragen in Ergänzung zu anderen Beratungsangeboten;
- c. Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung;
 - d. Durchführung von epidemiologischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit.

1.2 Rhythmus

Schulärztliche Untersuchungen finden im 2. Jahr des Kindergartens sowie im 4. und 8. Schuljahr statt. Die Schulgemeinde ordnet bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen von neu eintretenden Kindern oder von Kindern mit Verdacht auf gesundheitliche Probleme an.

1.3 Inhalt der schulärztlichen Untersuchung

Bei der schulärztlichen Untersuchung wird insbesondere Gewicht und Grösse gemessen sowie der Fernvisus und Impfstatus kontrolliert. Zudem umfasst sie

- a. im Kindergarten die Kontrolle des Stereosehens, des Gehörs und des Skeletts sowie eine Herz-Lungen-Auskultation;
- b. in der 4. Klasse eine Kontrolle des Skeletts;
- c. in der 8. Klasse eine Kontrolle des Blutdrucks.

Die Untersuchungen im Kindergarten werden um einen Gesundheitsfragebogen ergänzt. Der Fragebogen wird von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt. Der ausgefüllte Fragebogen ist zusammen mit dem Impfausweis (bei Bedarf in einem verschlossenen) Couvert zuhanden der Schulärztin oder des Schularztes einzureichen. Der Impfausweis wird den Erziehungsberechtigten anschliessend wieder in einem Couvert zurückgegeben, zusammen mit dem Befundblatt, der grünen Kontrollkarte und der Impfpfempfehlung (bei Bedarf in einem geschlossenen Couvert). Wichtige Befunde werden zudem telefonisch mitgeteilt.

2. Schulzahnärztliche Betreuung

2.1 Aufgaben

- a. Durchführung der schulzahnärztlichen Untersuchungen;
- b. Beratung der Schulen in Gesundheitsfragen in Ergänzung zu anderen Beratungsangeboten;
- c. Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung.

2.2 Rhythmus

Schulzahnärztliche Untersuchungen finden jährlich vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit statt.

2.3 Inhalt der schulzahnärztlichen Untersuchung

Schulzahnärztliche Untersuchungen umfassen die Erhebung extraoraler und intraoraler Befunde.

Bei Durchbruch der ersten und der zweiten bleibenden Backenzähne wird im Rahmen der Untersuchung bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten Fluoridgelee aufgetragen.

Bei Bedarf kann die Untersuchung mit Bissflügel-Röntgenaufnahmen ergänzt werden. Im Laufe der obligatorischen Schulzeit finanzieren die Schulgemeinden maximal zwei beidseitige Röntgenaufnahmen.

2.4 Zahnprophylaktischer Unterricht

Für die Kinder im Kindergarten und der Primarschulen findet das prophylaktische Zähneputzen vier bis sechs Mal im Jahr statt. In der Sekundarschule gibt es keine Zahnprophylaxe.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Organisation

Die Volksschulgemeinde Wigoltingen beauftragt einen Arzt oder eine Ärztin bzw. einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin mit der schulärztlichen bzw. schulzahnärztlichen Betreuung.

Die Erziehungsberechtigten können die Untersuchung bei einer Arzt- oder Zahnarztperson ihrer Wahl durchführen lassen, wenn sie die Kosten der Untersuchung selbst tragen. Sie lassen sich die Durchführung der Untersuchung auf der gemeinsamen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Kontrollkarte bestätigen.

Die Durchführung der Untersuchung wird auf der gemeinsamen schulärztlichen und schulzahnärztlichen grünen Kontrollkarte festgehalten.

Die Kontrollkarte bleibt grundsätzlich in der Obhut der Erziehungsberechtigten. Vier Wochen vor dem Untersuchungszeitpunkt zieht die Klassenlehrperson die Kontrollkarten aller Schülerinnen und Schüler ein. Sie kontrolliert, ob bei allen Schülerinnen und Schülern der letzte Untersuchungseintrag eingetragen ist, insbesondere bei jenen, die eine Arzt- oder Zahnarztperson ihrer Wahl beauftragt haben. Fehlt der Eintrag, erfolgt der anstehende Untersuchungstermin zwingend bei der Schularzt- bzw. Schulzahnarztperson.

Nach dem Untersuchungstermin erhält die Klassenlehrperson von der Schularzt- bzw. Schulzahnarztperson die Kontrollkarten zurück und gibt sie den Schülerinnen und Schülern wieder mit nach Hause.

Die Eltern werden schriftlich über dieses Verfahren informiert.

Die Organisation der Untersuchung und des Transportes obliegt der VSG Wigoltingen.

3.2 Informationsfluss

Die Beauftragten informieren die Erziehungsberechtigten mittels Befundblatt in einem (verschlossenen) Couvert, wenn ein Bedarf an weiteren Abklärungen oder einer Behandlung besteht sowie wenn schulrelevante Befunde erhoben wurden. Bei Bedarf erfolgt auch zeitnah eine telefonische Information.

Die Information der Schule über schulrelevante Befunde obliegt den Erziehungsberechtigten.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dass allfällige zahnärztliche Behandlungen durchgeführt werden. Die Behandlungskosten gehen vollständig zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Von der Schulgemeinde werden auch keine Kosten für die Korrektur von Zahnstellungen übernommen.

3.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Beauftragten richtet sich nach den Richtlinien des Departementes für Erziehung und Kultur über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung vom 12. April 2017.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 18. Juni 2018 genehmigt und tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung.

Volksschulgemeinde Wigoltingen

Der Vizepräsident

Die Schulverwalterin

Hanspeter Brauchli

Rachel Doebeli